Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 17. Januar 2025

Dossier Nr. 10616, «Tagesschau» vom 26. Dezember 2024 – «Donald Trump verurteilt»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2024, mit dem Sie obige Sendung beanstanden:

Ich beanstande die unwahre Behauptung in der Hauptausgabe der Tagesschau vom 26. Dezember 2024 ab Minute 21:20, in der der designierte US-Präsident Donald Trump folgendermassen verleumdet wird (Audio-File im Anhang): «Immer wieder muss Donald Trump vor Gericht. Er ist jetzt unter anderem ein verurteilter Steuerbetrüger. Als Busse muss er hunderte Millionen Dollar bezahlen.»

Da ich mir sicher war, dass diese Aussage so nicht stimmt, habe ich ChatGPT folgendes gefragt:

Ist Donald Trump ein verurteilter Steuerbetrüger?

ChatGPT:
Donald Trump selbst wurde nicht wegen Steuerbetrugs verurteilt. Allerdings wurde seine Firma, die Trump Organization, im Dezember 2022 in New York wegen Steuerhinterziehung schuldig gesprochen. Führungskräfte des Unternehmens hatten über Jahre hinweg

systematisch Steuern hinterzogen. infolgedessen wurde die Trump Organization im Januar 2023 zu einer Geldstrafe von 1,6 Millionen Dollar verurteilt.

Zudem wurde der langjährige Finanzchef der Trump Organization, Allen Weisselberg, im Januar 2023 wegen Steuerhinterziehung zu einer Haftstrafe verurteilt.
LTO.DE

Es ist wichtig zu betonen, dass diese Verurteilungen die Trump Organization und deren Führungskräfte betreffen, nicht jedoch Donald Trump persönlich. Gegen ihn selbst wurden in diesem Zusammenhang keine strafrechtlichen Anklagen erhoben.

Wie Figura zeigt, wird Donald Trump vom Schweizer Fernsehen in seiner Persönlichkeit verletzt und herabgesetzt. Und dies wider besseres Wissen. Ich schäme mich als Schweizer, für diese eklatante Fehlleistung und beantrag eine entsprechende Rüge und Korrektur im selben Sendeformat.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert, dass die Behauptung *«Immer wieder muss Donald Trump vor Gericht. Er ist jetzt unter anderem ein verurteilter Steuerbetrüge. Als Busse muss er hunderte Millionen Dollar bezahlen»* in der Hauptausgabe der Tagesschau vom 26. Dezember 2024 nicht korrekt sei.

Vorweg möchten wir festhalten, dass es sich beim Jahresrückblick nicht um eine eigentliche Politberichterstattung handelt, sondern um den Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Jahres. Fokus dieses Teils des Jahresrückblicks war die Tatsache, dass Trump Geld braucht, um seinen Wahlkampf zu finanzieren. Dazu gehört der Turnschuhverkauf im Jahr 2024.

Es ist richtig, dass Donald Trump persönlich nicht wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden ist, jedoch in anderen Verfahren wegen Betrugs (zivilrechtlich), Verschleierung von Schweigegeldzahlungen (strafrechtlich) und sexuellen Missbrauchs (zivilrechtlich). Dabei wurden ihm Bussgelder in Höhe von mehreren Hundert Millionen Dollar auferlegt. Das Urteil in Sachen Steuerhinterziehung betraf Trumps Unternehmen «Trump Organization». Damit steht er als Kopf und Namensgeber natürlich auch in der Verantwortung. Jedoch waren wir in der Tat nicht präzise genug.

Die Verurteilung der «Trump Organization» stammt aus dem Jahr 2023. Der von Ihnen zu Recht kritisierte Satz war die Einleitung bzw. die Herleitung zum Auftritt von Donald Trump mit den goldenen Sneakers.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Anmoderation, wonach Donald Trump unter anderem ein verurteilter Steuerbetrüger sei, wurde in direktem Kausalzusammenhang mit der Notwendigkeit verknüpft, zu Geld zu kommen. Auch aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass die Verurteilung korrekt beschrieben wird. Wegen Steuerhinterziehung wurde Donald Trump nämlich nicht persönlich verurteilt, sondern seine Firma, die Trump Organization. Der «Tagesschau»-Beitrag war also tatsächlich meinungsverfälschend. Auch wenn die Firma den Namen des designierten US-Präsidenten trägt – persönlich wurde Trump wegen anderer Delikte schuldig gesprochen, nicht aber wegen Steuerhinterziehung. Das ist ein nicht zu unterschätzender Unterschied, was die Redaktion letztlich in ihrer Stellungnahme auch eingeräumt hat.

Wir stellen deshalb einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz